

SATZUNG

Stand 14.12.2016

Satzung

nach dem Stande vom 14.12.2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

- § 1 Rechtsnatur, Sitz
- § 2 Zweck der Kasse
- § 3 Organe
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstands
- § 7 Vorsitzender
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- § 11 Aufsicht

Abschnitt II

Mitgliedschaft

- § 12 Mitglieder der Umlagegemeinschaft (Mitgliedsgruppe A)
- § 12a Mitglieder auf Erstattungsbasis (Mitgliedsgruppe B)
- § 13 Beitritt
- § 14 Beitritt nichtkommunaler Mitglieder
- § 15 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Ausschluss eines Mitglieds
- § 17 Anmeldung der Beamten
- § 18 Anmeldung von Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung
- § 19 Rechtsbeziehungen

Abschnitt III

Leistungen der Kasse im Versorgungsbereich

- § 20 Regelleistungen für Mitgliedsgruppe A
- § 21 Ausschluss von Leistungen
- § 22 Regelleistungen für Mitgliedsgruppe B
- § 23 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 24 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 25 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit
- § 26 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten
- § 27 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen
- § 28 Versorgungsanteile eines Dritten Versorgungsleistungen an einen Dritten
- § 29 Schadensersatzansprüche

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

- § 30 Umlage (Mitgliedsgruppe A)
- § 31 Bemessungsgrundlagen
- § 32 Umlageausgleich
- § 33 Umlage für unbesetzte Stellen
- § 34 Umlagenachweis und Kontrollliste
- § 35 Festsetzung und Zahlung der Umlage
- § 36 Umlageberichtigung
- § 36a Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe B)
- § 37 Verwaltungskosten
- § 38 Rücklage und Sicherheitsrücklage für die Versorgungskasse
- § 39 Umlage- und Erstattungsvorauszahlungen
- § 40 Versorgungsrücklage

Abschnitt V

Beihilfekasse

- § 41 Allgemeines
- § 42 Beihilfeumlagekasse (Mitgliedsgruppe C)
- § 42a Sicherheitsrücklage für die Beihilfekasse
- § 43 Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe D)
- § 44 Aufbringung der Mittel für die Beihilfen der Mitgliedsgruppe D

Abschnitt VI

Verfahren bei Streitigkeiten

- § 45 Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern
- § 46 Schiedsstelle

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 47 Übergangsregelungen
- § 48 Gleichstellungsklausel
- § 49 Inkrafttreten

Anschrift:

Postfach 810404, 30504 Hannover
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Tel. 0511-87996-0 Fax 0511-87996-999

E-mail: info@nvk.de
Internet: www.nvk.de

Abschnitt I

Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

§ 1

Rechtsnatur, Sitz

- (1) Die Niedersächsische Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Sie ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.
- (2) Der Sitz ist Hannover.

§ 2

Zweck der Kasse

- (1) Die Kasse hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung für ihre Mitglieder den Beamten und Hinterbliebenen sowie den in § 18 genannten Beschäftigten Versorgungsbezüge bzw. Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach Abschnitt X des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zu zahlen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen. Dies schließt die Erstattung und Entgegennahme von Versorgungslastenanteilen und -kapitalbeträgen ein. Ferner nimmt die Kasse die in § 41 näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) Die Kasse kann auch die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.
- (3) Die Kasse kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfekasse sowie Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.
- (4) Die Kasse sammelt und verwaltet für ihre Mitglieder und für sich selbst die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG und §§ 11, 12 Nds. Versorgungsrücklagengesetz in der Form einer gemeinsamen Versorgungsrücklage als rechtlich unselbständiges Treuhandvermögen. Sie kann auch die Versorgungsrücklage von Nichtmitgliedern verwalten.
- (5) Die Kasse ist zur Erweiterung des Geschäftsfelds auf dem Gebiet der Personalverwaltung befugt. Dies gilt insbesondere für Bezügeabrechnungen, Aufgaben als Landesfamilienkasse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Reisekostenabrechnung.

§ 3

Organe

Organe der Kasse sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist 1 Monat.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Vertreter der Mitglieder sind als deren gesetzliche Vertreter die Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Geschäftsführungen. Sie können sich vertreten lassen.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Die zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf jede angefangenen 5.000,- € der letzten Jahresumlage nach § 30 entfällt eine Stimme. Die Mitglieder der Mitgliedsgruppen B und D haben kein Stimmrecht, aber Antrags- und Rederecht. Dies gilt nicht für Anträge nach § 4 Abs. 7.

(5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden,
2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der NVK, Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses zum Treuhandvermögen sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Erweiterung des Geschäftsfelds der Kasse im Sinne des § 2 Absatz 5,
6. Auflösung der Kasse.

(6) Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung sind mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

(7) Anträge auf Auflösung der Kasse sind von mindestens einem Drittel der Mitglieder zu stellen; sie müssen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit Begründung zugestellt sein.

(8) Beschlüsse über die Auflösung der Kasse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen, die vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu bestätigen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen, deren Dienststelle bzw. Einrichtung Mitglied bei der NVK ist. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellver-

treter werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet ferner, wenn die Einrichtung als Mitglied bei der NVK ausscheidet oder die Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 endet.

(5) Für ein vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans zuzüglich Fahrtkosten nach § 84 NBG.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

(8) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Tagesordnung mit Unterlagen ist beizufügen.

(9) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(10) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist jeweils eine Sitzungsniederschrift zu übersenden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen (§ 4 Abs. 5) und die nicht nach Maßgabe des § 8 der Geschäftsführung obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung. Er kann sich von der Geschäftsführung jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gegeben wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten und Beschäftigten der Kasse und Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung. Dem Vorstand obliegen Anstellung, Beförderung und Entlassung

der Bediensteten, deren Rechtsverhältnisse sich nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften bestimmen, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann die Befugnisse nach Satz 2 teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 7

Vorsitzender

Der Vorsitzende hat die Geschäftsführung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beaufsichtigen. Er kann die in § 6 Abs. 2 genannten Informationsrechte auch ohne Vorstandsbeschluss in Anspruch nehmen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen, soweit sich nicht der Vorstand die Beschlussfassung vorbehält. Die Geschäftsführung vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Sie kann Untervollmacht erteilen.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung zu beachten, die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen.

(3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Sie ist zum Beamten zu berufen.

(4) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten.

(5) Die Geschäftsführung erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Kasse verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und der Geschäftsführung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Im Falle der Verhinderung gehen diese Befugnisse jeweils auf die Vertreter über.

§ 10

Wirtschaftsführung,

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.12. des Jahres und endet am 30.11. des folgenden Jahres. Das Geschäftsjahr 2013 beginnt am 01.01.2013 und endet am 30.11.2013.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 110 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ein Wirtschaftsplan aufzustellen, ergänzt um einen Stellenplan nach § 5 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO). Darin sind die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und der Finanzbedarf

festzustellen. Die Bücher der Kasse werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Die Ermittlung der Rückstellungen erfolgt nach § 43 GemHK-VO. Die Regeln für das Finanzwesen sind von der Geschäftsführung in einer Dienstanweisung festzulegen.

(3) Die Geschäftsführung erstellt im ersten Vierteljahr des Folgejahres den Jahresabschluss, der aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung besteht, und einen Lagebericht entsprechend § 110 Satz 2 LHO und § 264 Abs. 1 Satz 1 und § 242 Handelsgesetzbuch (HGB) und legt dies mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und eigener Stellungnahme dem Vorstand vor.

(4) Zur Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt der Vorstand ein Rechnungsprüfungsamt aus dem Kreise der Mitglieder, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfberichte können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2) und die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 12

Mitglieder in der Umlagegemeinschaft (Mitgliedsgruppe A)

(1) Die Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft steht allen niedersächsischen

a) Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover (Kommunen) sowie

b) Kommunalen Spitzenverbänden offen.

(2) Die Kasse kann Verbände, an denen Kommunen beteiligt sind, und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufnehmen, wenn sie nach ihrer Einrichtung einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Beschäftigten Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen gewähren.

(3) Andere Stiftungen, Vereine und Gesellschaften oder juristische Personen des privaten Rechts können aufgenommen werden, wenn diese

a) von Einrichtungen im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. a) oder Abs.2 getragen, gegründet oder ausgegliedert werden und dabei

b) kommunale oder andere öffentliche Aufgaben erfüllen oder

c) gemeinnützigen Zwecken dienen.

Dabei sollen die Mitglieder nach § 12 Abs. 1 lit. a) oder Abs.2 allein oder zusammen über die Mehrheit der Anteile verfügen. Änderungen an der Rechtsform und Änderungen an den Mehrheitsverhältnissen sind der Kasse anzuzeigen.

(4) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass die Einrichtung ihren Sitz oder einen Standort in Niedersachsen hat.

(5) Die Kasse kann die Mitgliedschaften nach Abs.2 und Abs.3 von weiteren Bedingungen abhängig machen. Der Vorstand kann Ausnahmen von den in § 12 genannten Kriterien zulassen.

§ 12 a

Mitglieder auf Erstattungsbasis (Mitgliedsgruppe B)

Kommunen im Sinne des § 12 Abs.1 lit. a) mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie Sparkassen können alternativ Mitglieder auf Erstattungsbasis werden.

§ 13

Beitritt

(1) Der Beitritt ist der Kasse gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären.

(2) Der Beitrittserklärung sind beizufügen:

a) eine Nachweisung der nach § 17 Abs. 1 der Kasse anzuschließenden Beamten unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle, der Geburtsdaten und der Besoldungsmerkmale mit dem ruhegehaltfähigen Dienstehelmen,

b) der Stellenplan,

c) Abschriften oder Kopien der Ernennungsurkunden von Beamten mit Angabe des Tages der Aushändigung der Urschrift sowie der Dienst- oder Anstellungsverträge der übrigen Versorgungsberechtigten,

d) beglaubigte Abschrift des Beschlusses der obersten Dienstbehörde über die Übertragung der Befugnisse einer Versorgungsfestsetzungs- und -regelungsbehörde als eigene Aufgabe (§ 56 NBeamVG),

e) ein Einzugsmandat, das die Kasse berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 35 Abs. 1).

(3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Versorgungsempfänger werden die Leis-

tungen nicht übernommen. Dies gilt nicht bei der Begründung der Mitgliedschaft auf Erstattungsbasis (Mitgliedsgruppe B).

§ 14

Beitritt nichtkommunaler Mitglieder

Die im § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsträger haben dem Antrag auf Zulassung außer den in § 13 aufgeführten Unterlagen noch beizufügen:

- a) einen Abdruck ihrer Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Gründungsdokumente,
- b) die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung.

§ 15

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft dauert unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 1 mindestens 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Mitglied zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist kündigen. Die Versorgungsbezüge des Folgejahres nach Ausscheiden des Mitglieds werden von der NVK nicht mehr geleistet.

(2) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds seit Beginn der Mitgliedschaft, längstens in den zurückliegenden 40 Kalenderjahren, weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat es den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag fließt der Sicherheitsrücklage nach § 38 Abs. 1 oder der allgemeinen Rücklage nach § 38 Abs. 1a zu.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens endet die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen für das ausgeschiedene Mitglied. Eine Erstattung eingezahlter Leistungen findet nicht statt. Dies gilt auch für angesammelte Rücklagen. Hiervon ausgenommen sind jedoch an die Kasse abgeführte Kapitalbeträge gemäß § 70 NBeamtVG (§ 20 Abs. 3 Satz 2) und aus Versorgungslastenteilung, soweit ihnen keine Leistungen der Versorgungskasse gegenüberstehen.

(4) Die Bestimmungen unter Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen eine der Kasse angehörende Körperschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

§ 16

Ausschluss eines Mitglieds

(1) Wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt und keine Ausnahme durch den Vorstand nach § 12 Abs. 5 zugelassen wurde oder sich geweigert hat, seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen oder in der Erfüllung dieser Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung säumig ist, kann der Vorstand die

Mitgliedschaft unter Einhaltung einer sechsmoatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt und droht eine Belastung der Umlagegemeinschaft, ist die fristlose Kündigung statthaft. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Schiedsstelle (§ 46) angerufen werden.

§ 17

Anmeldung der Beamten

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten mit Anwartschaft auf Versorgung ohne Unterschied, ob sie auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe mit Dienstbezügen ernannt sind, unverzüglich bei der Kasse anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift oder Kopie der Ernennungsurkunde beizufügen. Auf dieser ist der Tag der Aushändigung der Urschrift zu bescheinigen. Die gesundheitliche Eignung zum Zeitpunkt der Aufnahme ist in Anlehnung an § 9 Abs. 2, § 45 NBG durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als sechs Monate sein darf. Bei Personen, welche sich unmittelbar vor der Anmeldung in einem Beamtenverhältnis oder in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 18 befunden haben, genügt es, wenn das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird, welches bei Begründung dieses Beamten- bzw. dieses Beschäftigungsverhältnisses eingeholt wurde. Werden Beamte auf Lebenszeit angemeldet, muss das amtsärztliche Zeugnis den Hinweis enthalten, dass gegen eine Übernahme bzw. eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit keine amtsärztlichen Bedenken bestehen.

(2) Die Kasse ist berechtigt, in Fällen, in denen mit der Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts des Versorgungsfalles zu rechnen ist oder das amtsärztliche Zeugnis nicht den aktuellen gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Anforderungen entspricht, abweichend von § 17 Abs.1 Satz 5 ein aktuelles amtsärztliches Zeugnis anzufordern. Wird dieses nicht vorgelegt oder entspricht das amtsärztliche Zeugnis nicht den Voraussetzungen im Sinne des Abs.1, ist die Kasse berechtigt, die Anmeldung abzulehnen. Sie hat die jeweils geltenden Schwerbehinderten-Richtlinien zu beachten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 29 NBG vorliegen oder Personen kraft gesetzlicher Vorschriften als in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen gelten.

(4) Veränderungen sind der Kasse mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Kasse ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. Aus Tatsachen, die ihr nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann die

Kasse, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

§ 18

Anmeldung von Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung

(1) Die Mitglieder können mit Zustimmung der Kasse auch Beschäftigte anmelden, denen Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn alle Beschäftigten dieser Art angemeldet werden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen ausgeschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen werden.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte geltenden Vorschriften dieser Satzung sinngemäße Anwendung.

§ 19

Rechtsbeziehungen

(1) Der Kasse obliegt die Festsetzung, Regelung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegenüber den Versorgungsempfängern der Mitglieder.

(2) Die Leistungen werden als eigene Aufgabe der Kasse erfüllt. Dies gilt auch für die Aufgaben als Familienkasse. Insofern tritt die Kasse für die Dauer der Mitgliedschaft in die versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder ein.

(3) Die Entscheidungen nach § 56 Abs. 1 NBeamtVG werden ausschließlich von der Kasse getroffen. Widerspruchsbescheide erlässt die Geschäftsführung.

(4) Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Kasse und Bediensteten oder Versorgungsempfängern oder deren Hinterbliebenen bzw. Rechtsnachfolgern kann vor Stellung der Anträge das Mitglied angehört werden.

Abschnitt III

Leistungen der Kasse im Versorgungsbereich

§ 20

Regelleistungen für Mitgliedsgruppe A

(1) Die Kasse trägt die zu gewährenden Versorgungs-, Altersgeld- und Erstattungsleistungen an andere Versorgungsträger nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Soweit für das Mitglied oder für den Versorgungsberechtigten Regelungen gelten, die von den jeweils für die niedersächsischen Landesbeamten geltenden Bestimmungen abweichen, sind die daraus resultierenden Mehraufwendungen vom Mitglied gesondert zu erstatten.

(3) Die Kasse übernimmt ferner die Leistungen,

die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger oder an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen sind. In den Fällen des § 70 NBeamtVG haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an die Kasse abzuführen.

(4) Die Kasse gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 21 Nr. 5 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(5) Jeden Dienstunfall eines Beamten/Versorgungsberechtigten hat das Mitglied der Kasse unter Beifügung des Unfallberichtes umgehend anzuzeigen.

(6) Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt die Kasse nur, wenn sie dem Vorliegen eines Dienstunfalls im Sinne des § 33 NBeamtVG und den Entscheidungen im Rahmen des § 37 NBeamtVG vorab zugestimmt hat. Erst nach dem Vorliegen dieser Zustimmungen erkennt der Dienstherr das Vorliegen eines Dienstunfalls gegenüber dem Beamten an und trifft die Entscheidungen im Rahmen des § 37 NBeamtVG. Die Leistungen der Kasse können von der Vorlage amts- oder fachärztlicher Gutachten abhängig gemacht werden. Die Kosten hierfür hat das Mitglied zu tragen.

§ 21

Ausschluss von Leistungen

Nicht übernommen werden:

1. Übergangsbezüge,
2. die Dienstbezüge eines Beamten, der seine Wiederverwendung nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Volksvertretung oder der Vertretungskörperschaft beantragt hat (§ 69 Abs. 2 NBG),
3. Beihilfen, Unterstützungen und Tuberkulosehilfe,
4. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis gemäß § 17 Abs. 2 ihre Dienstunfähigkeit erwarten lässt. Die Kasse kann hiervon Ausnahmen, insbesondere für Wehr- und Dienstunfallbeschädigte, zulassen,
5. bei Dienstunfällen:
 - a) Ersatz für Sachschäden,
 - b) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
 - d) Unfallausgleich für aktive Beamte,
 - e) einmalige Unfallentschädigung,
 - f) Unfallfürsorgeleistungen nach § 35 NBeamtVG
6. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegehalt für aktive Beamte,
7. Versorgungsbezüge während des einstweiligen Ruhestandes,
8. Versorgungsbezüge nach § 78 Abs. 8 NBeamtVG für abberufene oder abgewähl-

te Beamte auf Zeit bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit,

9. Versorgungsbezüge für nach § 84 NKomVG in den Ruhestand versetzte Hauptverwaltungsbeamte bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit.

Die Gewährung von Beihilfen nach §§ 41 ff. bleibt unberührt.

§ 22

Regelleistungen für Mitgliedsgruppe B
Die §§ 20 und 21 gelten sinngemäß mit Ausnahme von § 21 Nr. 4, 7 und 8.

§ 23

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.

§ 24

Ruhegehaltfähige Dienstzeit
(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.
(2) Die Mitglieder haben zu der der Kasse obliegenden Feststellung der nach Abs. 1 in Anrechnung zu bringenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten eine Aufstellung des beruflichen Werdeganges unter Beifügung der beweisenden Unterlagen (Ernennungsurkunden, Beschlüsse, Zeugnisabschriften, Dienstzeitsnachweise usw.) für die bereits eingestellten Personen binnen 2 Jahren nach Begründung der Mitgliedschaft, für neu einzustellende Personen sofort bei der Anmeldung einzureichen.

§ 25

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit
(1) Das Mitglied hat der Kasse unverzüglich seine Absicht, einen Beamten nach § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand zu versetzen, unter Vorlage eines die Dienstunfähigkeit feststellenden amtsärztlichen Zeugnisses anzuzeigen. Dabei ist im einzelnen nachzuweisen, dass die Möglichkeiten nach §§ 26 Abs. 2 und 3, 27 BeamtStG ausgeschöpft sind.
Die Kasse kann weitere Untersuchungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verlangen und die Leistungszusage befristen.
(2) Das Mitglied ist auf Verlangen der Kasse in den nach § 29 BeamtStG zulässigen Fällen verpflichtet, den Gesundheitszustand eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten spätestens 3 Jahre nach Beginn des Ruhestandes überprüfen zu lassen, sofern nicht das nach Abs. 1 erstellte amtsärztliche Gutachten einen früheren Zeitpunkt bestimmt. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, geht die Versorgungslast zu diesem Zeitpunkt auf das Mitglied über.

(3) Macht das Mitglied von der Möglichkeit, einen wieder dienstfähig gewordenen Beamten erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, keinen Gebrauch, geht die Versorgungslast nach Ablauf von zwei Monaten nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt auf das Mitglied über.

(4) Bei Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

(5) In Streitfällen entscheidet die Schiedsstelle (§ 46) endgültig.

§ 26

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten
(1) Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitglieds aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt, Altersgeld oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge für die Mitgliedsgruppe A insoweit von der Kasse erstattet, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zur Kasse angemeldet war oder Versorgungslastbeiträge vereinbart worden waren.
(2) War die Anwartschaft des ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten bereits unverfallbar, kann auf Antrag des Mitglieds der von ihm zu erfüllende Teilanspruch geleistet werden. Dabei trägt die Kasse für die Mitgliedsgruppe A nur den Aufwand, der auf die Zeiträume der Anmeldung zur Kasse und dem erhaltenen Übertragungswert entfällt. Abweichend hiervon wird der volle Betriebsrentenanspruch getragen, wenn er zu einem entsprechenden Ruhen eines weiteren Versorgungsanspruches in der Mitgliedsgruppe A führt.
(3) Für die Mitgliedsgruppe B werden die Leistungen voll getragen.

§ 27

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen
(1) Die Kasse setzt die Versorgungsbezüge oder das Altersgeld aufgrund einer Aufforderung des Mitglieds fest. Das Mitglied soll die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, spätestens einen Monat vor Beginn des Ruhestandes vorlegen.
(2) Die Versorgungsbezüge oder das Altersgeld werden von der Kasse in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Versorgungsleistungen, die nach § 21 abgeschlossen sind, aber dennoch von der Kasse gezahlt werden, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und bei ihm eingezogen.

§ 28

Versorgungsanteile eines Dritten

Versorgungsleistungen an einen Dritten

- (1) Die Mitglieder sollen Stellenbesetzungen mit externen Beamten nur im Wege der Versetzung vornehmen.
- (2) Bei Dienstherrnwechsel innerhalb der Mitgliedsgruppe A findet keine Versorgungslastenteilung statt.
- (3) Die Kasse trägt externe Versorgungslastenbeteiligungen der Mitglieder aufgrund gesetzlicher und staatsvertraglicher Regelung.
- (4) Zahlungen externer Versorgungsträger aus gesetzlicher oder staatsvertraglicher Regelung sowie Schadensersatzleistungen fließen der Kasse zu. Wurde für einen Beamten vor Aufnahme in die Solidargemeinschaft eine Abfindung nach gesetzlichen oder staatsvertraglichen Regelungen zunächst an das Mitglied gezahlt, ist diese zum Zeitpunkt einer späteren Aufnahme in die Solidargemeinschaft an die Kasse weiterzuleiten.
- (5) Versorgungslastenanteile und Kapitalbeträge werden solidarisch getragen bzw. vereinnahmt. Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B werden die Einnahmen und Ausgaben jährlich saldiert weitergegeben. Versorgungslastenteilungsverträge bedürfen der Zustimmung der Kasse.

§ 29

Schadensersatzansprüche

Die Kasse kann das Mitglied damit beauftragen, die gemäß § 52 NBG auf sie übertragenen Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Kosten eines Rechtsstreits werden erstattet.

Abschnitt IV**Aufbringung der Mittel
im Versorgungsbereich**

§ 30

Umlage (Mitgliedsgruppe A)

- (1) Die Kasse erhebt zur Erfüllung ihrer Leistungen von ihren Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Der Umlagesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen der Kasse zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder.
- (2) Wird ein Beamter zu einem späteren Zeitpunkt als dem Eintritt beim Mitglied in die Solidargemeinschaft aufgenommen, ist die Umlage im Sinne des § 31 für die Zeit beim Mitglied nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn für diese Zeit eine Umlage für die unbesetzte Beamtenstelle, welche nun durch den Beamten besetzt ist, entrichtet wurde.

§ 31

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlagen sind

- a) der 12-fache Betrag nach den Endwerten der ungekürzten monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und
- b) die von der Kasse gezahlten Versorgungsbezüge des laufenden Jahres, einschließlich Sonderzahlungen, Versorgungsausgleichsleistungen und Versorgungslastenanteile, bereinigt um die Erstattung von Dritten.
- (2) Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist.
- (3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage nur zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der reduzierten Zeit entspricht. Erziehungsgeldunschädliche Tätigkeiten im Beamtenverhältnis sind ruhegehaltfähig und damit umlagepflichtig.
- (3a) Während des Hinausschiebens des Ruhestands gemäß § 36 NBG wird für diese Position auf Antrag des Mitglieds keine Umlage erhoben, es sei denn, dass das Hinausschieben des Ruhestands bei dem Beamten zu einer Erhöhung des Versorgungsanspruches führt.
- (4) Die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge derjenigen Beamten, für die abweichend von der Regelaltersgrenze (§ 35 NBG) ein früherer Zeitpunkt als gesetzliche Altersgrenze gilt, werden für jedes Jahr um 5 vom Hundert, maximal um 25 vom Hundert, erhöht.
- (5) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Geschäftsjahr berücksichtigt.

§ 32

Umlageausgleich

Die für die Ermittlung der Zahllast maßgebliche Bemessungsgrundlage (§ 31 Abs. 1) der Versorgungsbezüge wird um einen Vomhundertsatz erhöht (Zuschlag), wenn das Verhältnis der Dienstbezüge zu den Versorgungsbezügen den Faktor 0,39 überschreitet. Im Einzelnen gelten folgende Zuschläge:

Faktor	Zuschlag
0,40 bis 0,49	5 v.H.
0,50 bis 0,59	15 v.H.
0,60 bis 0,69	25 v.H.
0,70 bis 0,79	35 v.H.
0,80 bis 0,89	45 v.H.
0,90 bis 0,99	55 v.H.
1,00 bis 1,24	65 v.H.
1,25 bis 1,49	80 v.H.
ab 1,50	100 v.H.

Der Faktor ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden.

§ 33

Umlage für unbesetzte Stellen

(1) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Beschäftigten (§ 18) bleibt bestehen, solange die Kasse noch eine Versorgung an frühere Inhaber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. Die Umlagepflicht entfällt, wenn

- a) ein Nachfolger in der gleichen Laufbahngruppe angemeldet wird oder
- b) ein Stelleninhaber durch Laufbahnwechsel in die höhere Laufbahngruppe aufrückt.

Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Beschäftigten besetzt wird, dessen Aufnahme in die Kasse nicht zulässig oder aufgrund der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist.

(3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulagen herangezogen. Nach Ablauf von vier Jahren wird die Umlage mit dem eineinhalbfachen Satz erhoben, soweit nicht eine Sondervereinbarung nach § 47 Abs. 2 über das Auslaufen der Stelle geschlossen wird.

(4) Die Umlagepflicht ruht während des Leistungsausschlusses nach § 21 Nr. 7 - 9, soweit der Zeitraum nicht ruhegehaltfähig ist.

§ 34

Umlagenachweis und Kontrollliste

(1) Jährlich erhalten die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A eine Auflistung in doppelter Ausfertigung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. Die Mitglieder haben eine Ausfertigung hiervon mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag vom 1. Juli als Umlagenachweis zur Aufstellung des Umlageverteilungsplans unverzüglich zurückzusenden.

(2) Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht erbracht, so kann die Kasse der Umlageberechnung einen geschätzten Betrag zugrundelegen. Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, werden erst vom Zeitpunkt ihres Beitritts ab zur Umlage herangezogen.

§ 35

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die nach dem übersandten Umlageverteilungsplan noch zu zahlenden Beträge werden unter Anrechnung der im Laufe des Jahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen (§ 39) im laufenden Kalenderjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch die Kasse erstattet.

(2) Einwendungen gegen den Umlagebetrag berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.

(3) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an die Kasse zu leistende Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Kasse zulässig.

(4) Bei Zahlungsverzug sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. zu entrichten.

§ 36

Umlageberichtigung

(1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass das der Umlageberechnung zugrunde gelegte ruhegehaltfähige Dienst Einkommen zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 34 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen wurde, so sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen.

(2) Derartige Nachforderungen können nur für die letzten fünf abgerechneten Kalenderjahre geltend gemacht werden.

§ 36 a

Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe B)

(1) Die Kasse rechnet zum Ende des Kalenderjahres den konkreten Aufwand (Versorgungsleistungen, Versorgungslastenanteile und -beträge, Betriebsrenten, Nachversicherungsbeiträge, reduziert um adäquate Einnahmen) ab und zieht unter Anrechnung der Vorauszahlungsbeträge den Restbetrag ein. Überzahlte Beiträge werden erstattet.

(2) § 35 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Mitgliedsgruppe B erhalten eine Kontrollliste in Anlehnung an § 34.

§ 37

Verwaltungskosten

Zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten wird ein Zuschlag zur Umlage erhoben. Für die Mitgliedsgruppe B wird der Verwaltungskostenzuschlag vom Vorstand festgesetzt.

§ 38

Rücklage und Sicherheitsrücklage für die Versorgungskasse

(1) Die Versorgungskasse hat für den Bereich der Versorgung eine Sicherheitsrücklage in Höhe von mindestens einem Neuntel des um

Erstattungen bereinigten Versorgungsaufwandes des letzten Geschäftsjahres zu bilden. Diese Sicherheitsrücklage dient der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Aufgaben der Niedersächsischen Versorgungskasse im Bereich der Versorgung.

(1a) Daneben kann aus Überschüssen aus der Umlagegemeinschaft eine allgemeine Rücklage gebildet werden. Diese dient dazu, Vermögen zugunsten der Mitgliedsgruppe A aufzubauen und damit künftige Versorgungslasten abzufedern. In welcher Höhe Mittel dieser Rücklage gutgeschrieben werden, wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

(1b) Beide Rücklagen sind getrennt voneinander zu verwalten. Die Verwaltung des Vermögens aus der Allgemeinen Rücklage unterliegt den Anlagerichtlinien im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 1.

(2) Jedes Mitglied hat während der ersten sechs Jahre seiner Mitgliedschaft neben der Umlage bzw. den Erstattungszahlungen 0,5 v.H. der Umlageberechnung bzw. der Erstattungsabrechnung zugrunde gelegten Endsummen zur Rücklage zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Tag des Beitritts folgenden 1. Januar. Ist der Beitrittstag der 1. Januar, so beginnt die Zahlung von diesem Tag ab.

(3) Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B wird die Zahlung des Betrages nach Absatz 2 zinslos auf 10 Jahre gestundet. Bei Fortdauer der Mitgliedschaft reduziert sich der weiterhin zinslos gestundete Betrag in 6 gleichen Jahresraten bis auf Null.

(4) Bei Auflösung der Kasse ist die Rücklage im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 31 bis 33) des einzelnen Mitglieds im letzten Geschäftsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen der Kasse zu verteilen. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Ausgleichsanspruch.

§ 39

Umlage- und Erstattungsvorauszahlungen

(1) Die Kasse zieht zur Deckung der laufenden Ausgaben monatlich am fünftletzten Arbeitstag (Montag bis Freitag) des Vormonats Vorauszahlungen auf die Umlage- und Erstattungszahlungen ein. Ist dieser Tag ein anerkannter Feiertag, tritt an diese Stelle der nächste vorangehende Arbeitstag. Die Abschlagszahlung für den Januar eines jeden Jahres, sowie die Endabrechnungsbeträge werden ab dem 20.12. des Vorjahres eingezogen. Die Vorauszahlungen sind auf die endgültige Umlage- bzw. Erstattungsabrechnung zu verrechnen.

(2) Die Prenotifikationsfrist für das SEPA-Verfahren kann auf zwei Tage verkürzt werden.

§ 40

Versorgungsrücklage

(1) Die Versorgungsrücklagen der Mitglieder und der Kasse werden als gemeinsame Versorgungsrücklage nach den Vorschriften des § 14a BBesG und des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes verwaltet.

(2) Die gemeinsame Versorgungsrücklage wird als nicht rechtsfähiges Treuhandvermögen der Kasse geführt. Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist getrennt von den sonstigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kasse zu verwalten; das Treuhandvermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kasse.

(3) Der Vorstand kann Anlagerichtlinien erlassen. Erträge fließen der gemeinsamen Versorgungsrücklage zu. Der individuelle Anteil eines jeden Mitglieds am Bestand und Ertrag der gemeinsamen Versorgungsrücklage ist jährlich auszuweisen und den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder können jederzeit Zahlungen in die Versorgungsrücklage leisten.

(5) Die der gemeinsamen Versorgungsrücklage von den Mitgliedern zuzuführenden Mittel sind von der Kasse jeweils am Beginn eines Quartals einzuziehen. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungsbeiträge sind die Dienst- und Versorgungsbezüge des Vorjahres.

(6) Die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, der Kasse jeweils bis zum 10.12. eines jeden Jahres die tatsächliche Jahresausgabe für Dienst- und Anwärterbezüge mitzuteilen. § 34 Abs. 2 und § 35 gelten sinngemäß.

(7) Die Kasse kann sich zur Berechnung der Beiträge der vom Land Niedersachsen für den eigenen Bereich festzulegenden Berechnungsformel bedienen.

(8) Soweit die Kasse die gemeinsame Versorgungsrücklage mit den Versorgungsrücklagen von Nichtmitgliedern verwaltet, gelten vorstehende Regelungen sinngemäß. Bei Bildung eines Versorgungsfonds müssen die jeweiligen Anteile jederzeit nachgewiesen werden können.

(9) Die Mittel der gemeinsamen Versorgungsrücklage dürfen nur nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes und nach Maßgabe eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Entnahmeplanes zur Entlastung von den Versorgungsaufwendungen bzw. Umlageverpflichtungen verwendet werden.

Abschnitt V

Beihilfekasse

§ 41

Allgemeines

(1) Der Kasse obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen oder den diesen entsprechenden Regelungen an Versor-

gungsempfänger und Beschäftigte der Mitglieder, sofern das Mitglied die Gewährung von Beihilfen der Kasse als eigene Aufgabe übertragen hat. Zu den Aufgaben gehört auch die Entscheidung über die Beteiligung an den Kosten für allgemeine, nicht individualisierbare Maßnahmen zur Früherkennung und Vorsorge.

(2) § 19 Abs. 2 - 4 gelten sinngemäß.

(3) Mitglieder, die Beihilfegewährung übertragen haben, sind verpflichtet, der Kasse die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 42

Beihilfeumlagekasse (Mitgliedsgruppe C)

(1) Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe A (§ 12) steht auch der Beitritt zur Beihilfeumlagekasse offen.

(2) Der Beitritt zur Beihilfeumlagekasse kann jeweils nur auf den Beginn eines Geschäftsjahres beantragt werden. Der Antrag muss der Kasse spätestens im ersten Monat des Geschäftsjahres vorliegen. Aufwendungen, die vor dem Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind, werden bei der Beihilfegewährung durch die Kasse nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Beitritt, beendet werden. Aufwendungen, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Beihilfeumlagekasse entstanden sind, sowie laufende Rechtsstreitigkeiten werden von der Kasse abgewickelt.

(3) Die Beihilfeumlagekasse erhebt zum Ausgleich ihrer Leistungen von ihren Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch die Anwendung der Umlagesätze bzw. Festbeträge auf die Bemessungsgrundlagen der Mitglieder berechnet.

(4) Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

- 1 Versorgungsempfänger; Beschäftigte;
- 2 Krankenversicherungspflichtige,
- 3 freiwillig Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
- 4 freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
- 5 privat versicherte Anspruchsberechtigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V,
- 6 Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge.

(5) Der Umlagehebesatz für die Versorgungsempfänger und die Festbeträge für die Beschäftigten ergeben sich aus der Gegenüberstellung der von der Kasse im Laufe des Geschäftsjahres gezahlten Beihilfen zu den in Absatz 6 genannten Bemessungsgrundlagen. Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Ver-

sorgungsbereich (§§ 35-37, 39) gelten entsprechend.

(6) Bemessungsgrundlage für die Umlage der Versorgungsempfänger ist das umlagepflichtige Dienstekommen nach den §§ 31-33 der Satzung. Für die Umlage der Beschäftigten ist die Zahl der Anspruchsberechtigten Bemessungsgrundlage; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben. Bei Anspruchsberechtigten, die wegen einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigte) nur einen anteiligen Beihilfeanspruch haben, wird zur Umlageberechnung nur der halbe Bemessungssatz herangezogen. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. Juli des betreffenden Jahres.

(7) Soweit für das Mitglied oder für die Beihilfeberechtigten Regelungen gelten, die von den jeweils für die niedersächsischen Landesbeamten geltenden Beihilfевorschriften abweichen, sind die daraus resultierenden Mehraufwendungen vom Mitglied gesondert zu erstatten.

(8) Betragen sämtliche Umlagezahlungen des ausscheidenden Mitglieds seit Beginn der Mitgliedschaft, längstens in den letzten 20 Kalenderjahren weniger als die erbrachten Leistungen der Beihilfeumlagekasse zuzüglich eines Verwaltungskostenansatzes von 5 v.H., so hat das Mitglied den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag kann im Rahmen der Umlageabrechnung den verbleibenden Mitgliedern oder der Sicherheitsrücklage nach § 42a zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 42 a

Sicherheitsrücklage für die Beihilfekasse

Die Beihilfekasse hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von mindestens einem Neuntel des um Erstattungen bereinigten Beihilfeaufwands des letzten Geschäftsjahres zu bilden. Diese Sicherheitsrücklage dient der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Aufgaben der Niedersächsischen Versorgungskasse im Bereich der Beihilfe. Der Aufbau der Rücklage soll bis zum Ende des Geschäftsjahres 2020/2021 abgeschlossen sein.

§ 43

Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe D)

Die Mitglieder der Gruppe D werden mit dem Beihilfeaufwand belastet, der durch ihre Beihilfeberechtigten entstanden ist. Der Beitritt zur Mitgliedsgruppe D kann jederzeit beantragt werden. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Beitritt, beendet werden.

§ 44

Aufbringung der Mittel für die Beihilfen
der Mitgliedsgruppe D

Die Kasse zieht den von ihr geleisteten Beihilfeaufwand zuzüglich eines vom Vorstand festzusetzenden Verwaltungskostenzuschlages vom Mitglied ein.

Abschnitt VI**Verfahren bei Streitigkeiten**

§ 45

Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren
Mitgliedern

- (1) Über Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Schiedsvereinbarung entsprechend § 1029 ZPO zu schließen.

§ 46

Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Hannover bestimmt. Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.
- (3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Über die Höhe der Vergütung der Schiedsrichter entscheidet der Vorstand.

Abschnitt VII**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 47

Übergangsregelungen

- (1) Die Kasse ist berechtigt, mit den Mitgliedern, die nicht einen annähernd gleich bleibenden Bestand an umlagepflichtigen Stellen unterhalten, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen Sondervereinbarungen zu schließen.
- (2) Für einen Wechsel von der Mitgliedsgruppe A zur Mitgliedsgruppe B gilt § 15, für einen Wechsel von der Mitgliedsgruppe C in die Mitgliedsgruppe D § 42 Abs. 8 entsprechend. Der Wechsel von der Mitgliedsgruppe B in die Mitgliedsgruppe A und von der Mitgliedsgruppe D in die Mitgliedsgruppe C wird nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch eine Sondervereinbarung geregelt.

§ 48

Gleichstellungsklausel

Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform genannt sind, sind im Einzelfall in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform zu verwenden.

§ 49

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes mit Wirkung vom 14.12.2016 in Kraft.
- (2) § 31 lit. 3a tritt in der hier vorliegenden Fassung am 24.03.2015 in Kraft.
- (3) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung jeweils außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 10.03.2015 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 24.03.2015 – 32.21 – 10123/1, aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 18.11.2015 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 09.12.2015 – 32.21 – 10123/1 sowie aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 23.11.2016 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 14.12.2016 – 32.21 – 10123/1 bekannt gegeben.